

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

23.03.2026

Geschäftszeichen:

I 42-1.3.212-20/26

**Zulassungsnummer:**

**Z-3.212-1888**

**Geltungsdauer**

vom: **29. Mai 2025**

bis: **29. Mai 2030**

**Antragsteller:**

**Xypex Germany GmbH**

Ludwigsluster Chaussee 5  
19370 Parchim

**Zulassungsgegenstand:**

**Beton unter Verwendung von Betonzusatzmittel "XYPEX ADMIX C-1000 NF" nach ETA-18/1129**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 28. Mai 2020 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf Beton nach DIN 1045-2 unter Verwendung von Betonzusatzmittel "XYPEX ADMIX C-1000 NF", das nach der Europäischen Technischen Bewertung ETA-18/1129 hergestellt, überwacht und zertifiziert sein muss.

Das Betonzusatzmittel "XYPEX ADMIX C-1000 NF" ist ein pulverförmiges Abdichtungsmittel. Abdichtungsmittel sind Betonzusatzmittel, die die Wasseraufnahme bzw. das Eindringen von Wasser in den Beton vermindern und seine Wasserundurchlässigkeit erhöhen sollen.

#### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Beton, Stahlbeton und Spannbeton einschließlich hochfestem Beton nach DIN 1045-2 mit dem Betonzusatzmittel "XYPEX ADMIX C-1000 NF" nach ETA-18/1129 darf unter den Bedingungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellt werden.

1.2.2 Die durch das Betonzusatzmittel bei Anwendung des Höchstwerts der empfohlenen Dosierung in den Beton gelangende Alkalimenge, ausgedrückt als  $\text{Na}_2\text{O}$ -Äquivalent, beträgt  $\leq 8,5$  M.-%, bezogen auf den Zementgehalt. Das Betonzusatzmittel erfüllt damit nicht die Anforderung der Alkali-Richtlinie, Abschn. 7.1.3, Absatz (1). Für den Beton mit Betonzusatzmittel ist bei Verwendung alkaliempfindlicher Gesteinskörnung die Alkali-Richtlinie, Abschn. 7.1.3, Absatz (2), zu beachten.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gilt DIN 1045-2.

2.2 Die Zusatzmenge des Betonzusatzmittels in Beton, Stahlbeton und Spannbeton einschließlich hochfestem Beton nach DIN 1045-2 darf höchstens 15 g "XYPEX ADMIX C-1000 NF" je kg Zement betragen (Höchstwert der empfohlenen Dosierung).

2.3 Für jeden Fall der Anwendung sind mit der vorgesehenen Betonzusammensetzung und mit der vorgesehenen Zusatzmenge des Betonzusatzmittels Erstprüfungen durchzuführen zum Nachweis, dass der Beton in der vorgesehenen Konsistenz unter den Verhältnissen der betreffenden Baustelle zuverlässig verarbeitet werden kann und die geforderten Eigenschaften sicher erreicht werden (siehe auch DIN 1045-2, Abschnitt 9.5).

2.4 Dieses Betonzusatzmittel, als ein pulverförmiges Abdichtungsmittel, darf nicht in einen fertig gemischten Beton nachträglich im Fahrmischer zugegeben werden.

Folgende technische Spezifikationen werden in diesem Bescheid in Bezug genommen:

DIN 1045-2:2023-08                      Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton  
Deutscher Ausschuss für Stahlbeton DAfStb (Hrsg.): "DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen  
gegen schädigende Alkalireaktionen im Beton (Alkali-Richtlinie) -  
Oktober 2013 -"  
Beuth Verlag GmbH Berlin (Vertriebs Nr. 65265)

Petra Schröder  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Bahlmann